Amtlich bekannt gemacht am 11.11.2026

Haushaltssatzung
der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	34.340.200
Aufwendungen	34.374.100
davon:	
ordentliche Erträge	28.464.100
ordentliche Aufwendungen	33.404.100
außerordentliche Erträge	5.876.100
außerordentliche Aufwendungen	970.000
Gesamtergebnis	**-33.900**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	34.588.500
Auszahlungen	36.653.900
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.215.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.927.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.373.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.927.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.799.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-2.065.400**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	255
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	330
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	320

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **1.000.000 EUR** und

 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeindevon wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

Altlandsberg, den 15.10.2026

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister